

● Merkblatt Gewässerausbau

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder - soweit dies nicht möglich ist - ausgeglichen werden.

Der Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen stehen dem Gewässerausbau gleich.

Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung durch die Wasserbehörde. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Träger öffentlicher Belange, dem Vorhaben zustimmen und Rechte anderer nicht betroffen sind oder die Betroffenen sich schriftlich einverstanden erklärt haben.

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt.

Baumaßnahmen, bei denen mit substanziellen Eintrübungen im Gewässer zu rechnen ist, dürfen **nicht während der Fischschon- bzw. -laichzeiten** durchgeführt werden. In Forellengewässern sind Baumaßnahmen deshalb nur zwischen Mai und September zulässig.

Rechtsgrundlagen

§§ 67, 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 55 Wassergesetz (WG)

§ 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Antragsunterlagen für eine Planfeststellung / -genehmigung: (nur digitale Fertigung)

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtslageplan M = 1:25.000 mit Lage des Vorhabens
4. Detaillageplan mit Lage des Vorhabens, Grundstücksgrenzen, Flurstücknummern, geplante naturnahe Entwicklung
5. Längs- und Querschnitte des Gewässers mit eingetragener Wasserspiegellage für HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} und ggfs. weiterer Abflussszenarien (Höhenangaben sind als NHN-Höhen anzugeben)
6. Ggfs. Angaben zur Wasserhaltung (Art des Fangedamms, Rohrdimension zur Durchleitung des Wassers, Vorsorgemaßnahmen bei drohendem Hochwasser usw.)
7. Hydraulischer Nachweis
8. Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit (siehe Anlagen 2 und 3 UVPG)
9. Ggfs. Einverständniserklärungen betroffener und angrenzender Grundstückseigentümer bei Plangenehmigung
10. Aussage zur Vereinbarkeit mit Vorgaben der WRRL, ggfs. Fachbeitrag
11. Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Bewertung (LBP, Artenschutz usw.), entsprechend der Arbeitshilfe der unteren Naturschutzbehörde:

[Mindeststandards für die naturschutzrechtliche Beurteilung von Vorhaben](#)

Pläne, Zeichnungen, Bemessungen und Berechnungen zu Wasserrechtsanträgen sind durch eine sachkundige Person zu erstellen, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt (z.B. Ing.-Büro für Wasserwirtschaft) und von diesem mit Ortsangabe und Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)